

Sponsalia, desponsatio (deu)

Sponsalia, desponsatio: Verlobung.

Als *sponsalia* wurde in römischer Zeit die Verlobung, der der Eheschließung vorangehende Akt, bezeichnet. Hatte es sich bei ihr zunächst um ein frei lösbares Versprechen gehandelt, wurde ihre rechtliche Verbindlichkeit im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts mit dem Aufkommen des Verlobungsgeschenkes (*arra sponsalicia*) gestärkt und das einseitige Aufkündigen der *sponsalia* mit Vermögensnachteilen bestraft. Bereits im 3. Jahrhundert kam mit der *desponsatio* ein neuer Begriff für die Verlobung auf, an dessen Verbreitung vor allem christliche Autoren Anteil hatten. Rechtlich greifbar wird die *desponsatio* in fränkischer Zeit. Sie stellte nun die unmittelbare Vorstufe zur Eheschließung dar und wurde zwischen dem Bräutigam und dem Inhaber der Munt über die Braut abgeschlossen. Besiegelt wurde sie mit einer symbolischen Gabe, die beide Parteien unter Strafandrohung zum Eheschluss verpflichtete.

HL

¹ Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 161-163; J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 57f. Gegen die frühere freie Lösbarkeit der Verlobung P. Mitchell, On the legal effects.

² J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 60f.; J. Gaudemet, Originalité, S. 532-536 und 540.

³ J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 103-105; I. Weber, Ein Gesetz für Männer und Frauen, S. 87-90.